

Muß ich aussagen?

Auf der Polizei und vor Gericht

Von Landrichter Werner Kleffel

Wenig Kraftfahrer werden noch nicht in den Besitz einer polizeilichen Vorladung gelangt sein. Die anderen — weniger Glücklichen — standen schon manchmal vor der Entscheidung, ob sie dieser liebenswürdigen Aufforderung nachkommen sollten oder nicht. Wenn sie dann in gebührendem Respekt der Einladung Folge geleistet hatten, entstand weiter die Frage, ob sie nunmehr auch Rede und Antwort stehen sollten.

Wie immer unter Juristen herrscht natürlich auch über diese Fragen ein ungeheurer Streit. Die einen behaupten, man brauche einer polizeilichen Vorladung als Zeuge oder Beschuldigter überhaupt nicht Folge zu leisten. Die anderen vertreten den Standpunkt, daß das Erscheinen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften doch durch Geldstrafe oder Verhängung von Haftstrafen erzwungen werden kann. Ich rechne mich zwar zu denen, die eine Zwangsgewalt der Polizei nur insoweit anerkennen, als diese berechtigt ist, meine Personalien festzustellen, notfalls auch dadurch, daß sie mich auf das Polizeirevier führt. Trotzdem möchte ich keineswegs den Rat erteilen, ein Erscheinen auf der Polizei abzulehnen. Man erspart sich durch die Befolgung Scherereien und Unbequemlichkeiten. Man erleichtert die oft recht schwierige Arbeit der Polizeibehörden. Natürlich kann es Situationen geben, in denen man lieber auf ein Erscheinen verzichtet. Ein jeder muß sich aber darüber klar sein, daß die preußische Praxis — Minister, Polizeipräsidenten, Oberverwaltungsgericht —, die gelegentlich auch vom höchsten deutschen Gericht gebilligt worden ist, das Erscheinen für erzwingbar hält.

Eine ganz andere Frage ist aber die, ob man auf der Polizei *a u s s a g e n* muß. Das ist zu verneinen. Hier kann die Polizei keinen Zwang ausüben. Nur der Richter ist dazu in der Lage, nur er kann Zeugen zur Aussage veranlassen und die Aussage durch Haft oder Geldstrafen herbeiführen. Beschuldigte, d. h. solche Personen, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet ist, können dagegen *n i e m a l s* zu einer Erklärung oder Aussage gezwungen werden. Sie können sich völlig passiv verhalten und alles auf sich zukommen lassen. Ihnen muß nachgewiesen werden, daß und inwiefern sie sich strafbar gemacht haben. Das schließt natürlich nicht aus, daß der Richter eventuell aus ihrem Schweigen für sie ungünstige Schlüsse zieht.

Im allgemeinen hat es keinen Zweck, ohne Grund die Aussage zu verweigern. Man setzt sich nur der Gefahr aus, eine neue Vorladung vor den Richter zu erhalten, und dann muß „gebeichtet“ werden, es sei denn, daß man als Beschuldigter vernommen wird.

Es wird aber doch Fälle geben, die eine Verweigerung der Aussage vor der Polizei rechtfertigen können. Man denke z. B., daß man auf einem Polizeirevier in einem Raume vernommen wird, in dem ewiges Kommen und Gehen herrscht, und in dem sich viele Unbeteiligte aufhalten. Dies kann durchaus ein Grund sein, seine Aussage zu verweigern. Einen Ausweg gibt es insofern, als man sich bereit erklärt, seine Erklärung schriftlich